

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 06.03.2024

Az.: 6 K 31/20



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.05.2024	10:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Tennstedt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
21,688/1.000	Wohnung mit Balkon sowie Keller- raum	20	am Pkw-Stellplatz Nr. 20	4684 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Bad Tennstedt	25, 314/17	Gebäude- und Freifläche	Sankt Andrae 8, Sankt Andrae 10, Neue Straße 1, Sankt Andrae 12, Neue Straße 2, Neue Straße 3, 99955 Bad Tennstedt	3.273
Bad Tennstedt	25, 318/3	Gebäude- und Freifläche	Neue Straße, 99955 Bad Tennstedt	897

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4665 bis 4706). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilli-

gung vom 26.10.1995; hierher übertragen aus Blatt 4187; eingetragen am 11.04.1996.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Die Wohnung ist belegen im 1.OG rechts (vom Hauseingang aus betrachtet). Sie ist zum Teil abgewohnt. Instandsetzungsbedarf, Wohnfläche ca. 49 qm
Die Einsichtnahme des Gutachtens wird empfohlen.;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 10.09.2020.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.